

Statuten des Vereins „Open Doors Österreich- Im Dienst der verfolgten Christen weltweit“

§ 1

Name, Sitz, und Tätigkeitsgebiet

- 1) Der Verein führt den Namen „Open Doors Österreich - Im Dienst der verfolgten Christen weltweit“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 2) Der Verein ist auf dem österreichischen Bundesgebiet sowie im Rahmen des Vereinszweckes auch in anderen Teilen der Welt tätig.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1) Der gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Verein „Open Doors Österreich - Im Dienst der verfolgten Christen weltweit“ (im Folgenden der Einfachheit halber ODÖ) verfolgt mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Bekämpfung von Armut, Not und sozialer sowie religiöser Benachteiligung. Zielgruppe von ODÖ als überkonfessionellem christlichem Hilfswerk sind notleidende, diskriminierte, ausgegrenzte und verfolgte Christen weltweit, ungeachtet ihrer christlichen Konfession bzw. Denomination.
- 2) Benachteiligte und verfolgte Christen werden in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Stellung gestärkt und angeleitet, zum gesellschaftlichen Frieden und zur wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes beizutragen. Sie werden ermutigt, in christlicher Nächstenliebe auf Basis der biblischen Botschaft auf ihre Mitbürger zuzugehen und die christliche Botschaft der Versöhnung vorzuleben und weiterzugeben.
- 3) Christen in Österreich werden über die Situation notleidender und verfolgter Christen informiert und motiviert, diesen Mitchristen durch Gebet, Ermutigung, gelebte Solidarität sowie finanzielle Unterstützung der Projekte von ODÖ beizustehen.
- 4) Öffentlichkeit und Politik in Österreich werden über die weltweiten Einschränkungen der Religionsfreiheit, insbesondere von Christen, informiert und aufgerufen, sich für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 18 AEMR einzusetzen.
- 5) ODÖ kooperiert dabei exklusiv mit dem Schweizer Verein „Portes Ouvertes“ (im Folgenden PO, Vereinssitz derzeit Romanel-sur-Lausanne, Kanton Waadt) als Erfüllungsgehilfen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein ODÖ ist auf folgenden Gebieten tätig:

- 1) Bereitstellung von Materialien und Hilfsmitteln

- 2) Ausbildung, Bildung und Schulung im sozioökonomischen und religiösen Bereich (Grundlage der religiösen Unterweisung bilden die Bibel und das Apostolische Glaubensbekenntnis. ODÖ und seine Erfüllungsgehilfen treten dabei nicht im Namen einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft auf.)
- 3) Hilfe zur sozioökonomischen Entwicklung und Nothilfe
- 4) Traumabewältigung und seelsorgerliche Unterstützung
- 5) Information und Mobilisierung
- 6) Einsatz für Religionsfreiheit

§ 4

Mittelaufbringung

- 1) Die Mittel für die Arbeit von ODÖ werden zum größten Teil durch das Sammeln von privaten, kirchlichen oder institutionellen Spenden oder durch Vermächtnisse in Österreich aufgebracht.
- 2) Gelegentlich finden Benefizveranstaltungen für die Arbeit von ODÖ statt. Außerdem werden Einnahmen in geringer Höhe durch den Verkauf von Büchern und DVDs erzielt.
- 3) Alle Einnahmen werden abzüglich der Kosten für Verwaltung und Fundraising ausschließlich für die in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet.

§ 5

Mitglieder

- 1) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder:
Die der Behörde bekannt gegebenen Gründungsmitglieder und alle in Folge aufgenommenen Vereinsmitglieder haben das Recht, neue Vereinsmitglieder vorzuschlagen. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung der Vorschläge durch den Vereinsvorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit.
- 2) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich zum christlichen Glauben bekennen und die Ziele von ODÖ unterstützen.
 - b) Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu.
 - c) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
 - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglieder des Vereins können jederzeit auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft beenden. Sie erlischt mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der schriftlichen Austrittserklärung im Vereinsbüro.
 - b) Scheidet ein Schweizerisches Vereinsmitglied entweder aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung von PO aus, so entfällt damit die sachliche Begründung für eine weitere Mitgliedschaft in ODÖ (siehe § 7 Abs. 5 lit. b). Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, die Mitgliedschaft per Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu beenden und teilt dies dem Betroffenen unverzüglich mit.

- c) Der Vereinsvorstand hat das Recht, im Falle anhaltenden schwerwiegenden vereinschädigenden Verhaltens die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes zu beenden. Dies geschieht durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins ODÖ sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Geschäftsführer
- 4) Das Schiedsgericht

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung (Brief oder E-Mail) inklusive der Punkte der Tagesordnung dazu muss nachweislich mindestens 14 Tage vor dem Termin an die Vereinsmitglieder versendet werden.
- 2) Den Vorsitz in der MV führt der Vereinsobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 3) Anträge zur Tagesordnung können von den Vereinsmitgliedern bis zum dritten Tag vor der MV schriftlich eingebracht werden (Einlangen bei einem Vorstandmitglied oder dem Vereinsbüro). Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt und bei der Versammlung behandelt werden.
- 4) Beschlüsse der MV sind nur zu Punkten der Tagesordnung zulässig. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes zu Punkten der Tagesordnung an ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.
- 5) Die MV fasst Beschlüsse zum Vereinsleben. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - b) Wahl des Vereinsvorstandes (zu den Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Vorstand siehe § 8 Abs. 4)
 - c) Entlastung des Kassiers und des Vereinsvorstandes
 - d) Bestimmung der Rechnungsprüfer und ggf. deren Abberufung
 - e) Festsetzung eines allfälligen Mitgliedsbeitrages
 - f) Annahme des Vorjahresberichts
- 6) Die MV ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in der MV entscheidet die Stimme des Obmannes. Beschlüsse zur Änderung der Vereinsstatuten und zur freiwilligen Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 7) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der MV sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß den Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der MV. Er ist berechtigt, Mitglieder bei anhaltendem schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten auszuschließen (siehe § 5 Abs. 3 lit. b). Er kann Teilbereiche der Geschäftsführung einem Geschäftsführer (siehe § 9) übertragen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand und der MV für seine Tätigkeit verantwortlich.
- 2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des jährlichen Budgets und des Jahresabrechnung. Er berichtet der MV über die wesentlichen Aktivitäten des vergangenen Jahres.
- 3) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vereinsobmann, seinem Stellvertreter, und einem Schriftführer. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.
- 4) Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand sind die Mitgliedschaft in ODÖ sowie die Ausübung einer Vorstandsfunktion in PO.
 - a) Obmann:
Der Vereinsobmann vertritt den Verein nach außen. Er leitet die MV des Vereins, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - b) Obmann-Stellvertreter:
Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in allen Belangen.
 - c) Schriftführer:
Der Schriftführer führt die Protokolle der MV und ggf. der Vorstandssitzungen.
- 5) Der Vorstand wird von der MV gewählt. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre. Im Jahr des Auslaufens der Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes hat eine Neuwahl seiner Funktion bei einer ordentlichen MV zu erfolgen. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 6) Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl findet die Aufgabenverteilung unter den gewählten Vorstandsmitgliedern statt.
- 7) Veränderungen des Vorstandes oder der Vereinsanschrift werden vom neuen Vorstand umgehend der Vereinsbehörde mitgeteilt.
- 8) Der Vorstand ist gegenüber der MV rechenschaftspflichtig. Er kann zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung in dringenden Fällen eine außerordentliche MV einberufen. Außerdem ist er verpflichtet, auf Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder eine außerordentliche MV einzuberufen.
- 9) Vorstandssitzungen:
Der Vereinsvorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführer nimmt an diesen teil, jedoch ohne Stimmrecht. Bei diesen Sitzungen werden die Tagesgeschäfte des Vereins besprochen und anstehende Aufgaben verteilt. Allfällige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 9

Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer (GF) von ODÖ ist Mitglied des Vereins ODÖ und von diesem angestellt. Er wird vom Vorstand für eine Periode von jeweils 3 Jahren in diese Funktion berufen. Er kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Dem GF obliegt unter Verantwortung und Weisung des Vorstands die konkrete Durchführung des Vereinszwecks.
- 3) Zu den Aufgaben des GF in Österreich gehören insbesondere
 - a) Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Gemeindekontakte und –besuche, Konferenzen u.ä.)
 - b) Kontakte zu Medien, Politikern, Open Doors Büros in anderen Ländern, sowie Werken in gleichen oder ähnlichen Tätigkeitsfeldern (Einsatz für Religionsfreiheit und Menschenrechte)
 - c) Kontakte zu individuellen und institutionellen Spendern
 - d) Begleitung der Angestellten, Gemeindeferenten und ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - e) Entwicklung von Strategien, Recruiting , Managementaufgaben
 - f) Zeichnung von behördlichen Anträgen, Anmeldungen und Bekanntmachungen sowie administrativen und geschäftlichen Vorgängen gemäß den internen Reglements

§ 10

Schiedsgericht

- 1) Erreicht der Verein eine Größe von mindestens 20 Mitgliedern, so entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten das Schiedsgericht (Abs. 2 und 3). Bei einer Mitgliederzahl von unter 20 wird vom Vorstand ein fachlich anerkannter Mediator zur Schlichtung des Streites beigezogen. Ist unter seiner Vermittlung keine einvernehmliche Lösung erzielbar, obliegt die Entscheidung des Streits der nächsten regulär einzuberufenden Mitgliederversammlung, in dringenden Fällen einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Es wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Vorstand diesem ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen gemeinsam ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 11

Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV und nur mit der in § 7, Abs. 6 dieser Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden (Zweidrittelmehrheit). Die Einberufung dieser außerordentlichen MV muss nachweislich mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an die Vereinsmitglieder erfolgen.

- 2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- 3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a EStG zu verwenden, und zwar für ein dem Vereinszweck von ODÖ möglichst naheliegendes Betätigungsfeld.

Grammatikalische bzw. generische Feminina und Maskulina in diesem Dokument beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Wien, am 03.08.2020